

2020-3

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
(Gemeindeordnung - GO -)  
in der Fassung vom 28. Februar 2003

**Fundstelle:** GVBl. 2003, S. 57

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2006, GVBl. 2006, S. 28

Gesamte Vorschrift

Zur Inhaltsübersicht

§ 16 b

Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde muss mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.


# Auszug Hauptsatzung der Gemeinde Targsteed

## § 12

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
  - (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
  - (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu zwei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
  - (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
    - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
    - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
    - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
    - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
  - (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**Gesetz  
zur Reform  
kommunaler Verwaltungsstrukturen  
(Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)  
Vom 28. März 2006**



Auszug

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Das Land strebt eine nachhaltige Modernisierung und Verschlinkung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. Oberstes Ziel ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungen zur Seite zu stellen.

Für die kommunale Ebene bedeutet dies, dass die Zahl der Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Bereich durch Schaffung gemeinsamer Verwaltungseinheiten oder die Bildung größerer Ämter deutlich verkleinert werden muss. Die neuen Verwaltungseinheiten sollen mindestens 8 000 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, um zu gewährleisten, dass Dienstleistungen kompetent und effizient erbracht werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sind aufgerufen, eigene Vorschläge zur Verwaltungsstrukturreform einzubringen und gegebenenfalls auch bereits umzusetzen. Spätestens zum 1. April 2007 wird es eine gesetzliche Regelung zur Neuordnung der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich geben.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung gemeinsamer Verwaltungen vorläufig geregelt. Damit sollen die aktuellen Bemühungen der Kommunen um freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse unterstützt werden. Mit der zum 1. April 2007 vorgesehenen gesetzlichen Regelung

# Aufgaben der Gemeindeverwaltung

§ 55 Der Bgm. leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindevertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel.

Er hat

- die Gesetze auszuführen,
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und über die Ausführung den Hauptausschuss regelmäßig zu berichten,
- Personalentscheidungen (außer für Amtsleiter) zu treffen,
- Eilentscheidungen zu treffen,
- Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
  - Melderecht (§ 1 Abs. 1)
  - Passgesetz ( § 23 )
  - Landesnaturschutzgesetz (§ 45 (2))auszuführen.

# Aufgaben der Gemeindevertretung

## § 27(1)

Satz 1 GO Die Gemeindevertretung trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung.

## § 27 (2)

GO

Die Gemeindevertretung ist über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten; die die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.

## § 28 GO

Satzungskompetenz  
-Hauptsatzung  
-Bebauungspläne  
-Haushaltssatzung  
-Abgabensatzungen.

## § 10

Haupt-  
satzung

Der Hauptausschuss ist die oberste Dienstbehörde des Bgm.



# Umsetzung der Leitlinien der Landesregierung durch die Gemeinde Tangstedt

## 1.Phase:

14.September 2005 Beschluss des Hauptausschusses zur Bildung einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Vorsitzenden aller Fachausschüsse (Bau-, Finanz-, Haupt- und Planungsausschuss) sowie aller Fraktionen (BGT, CDU, SPD) und dem Bürgermeister.

Zahlreiche Gespräche mit Vertretern des Landes, des Kreises und der Nachbarverwaltungen und -gemeinden und Bürgern  
(Einwohnerversammlung am 17.08.2005)

## 2.Phase

03.05.2006 Beschluss des Hauptausschusses zur Reihenfolge der Verhandlungspartner.

1. Amt Itzstedt 2. Amt Bargteheide-Land 3. Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Norderstedt

Eventuell zusätzliche Variante: Bildung eines Amtes mit der Gemeinde Bargfeld-Stegen

## 3.Phase

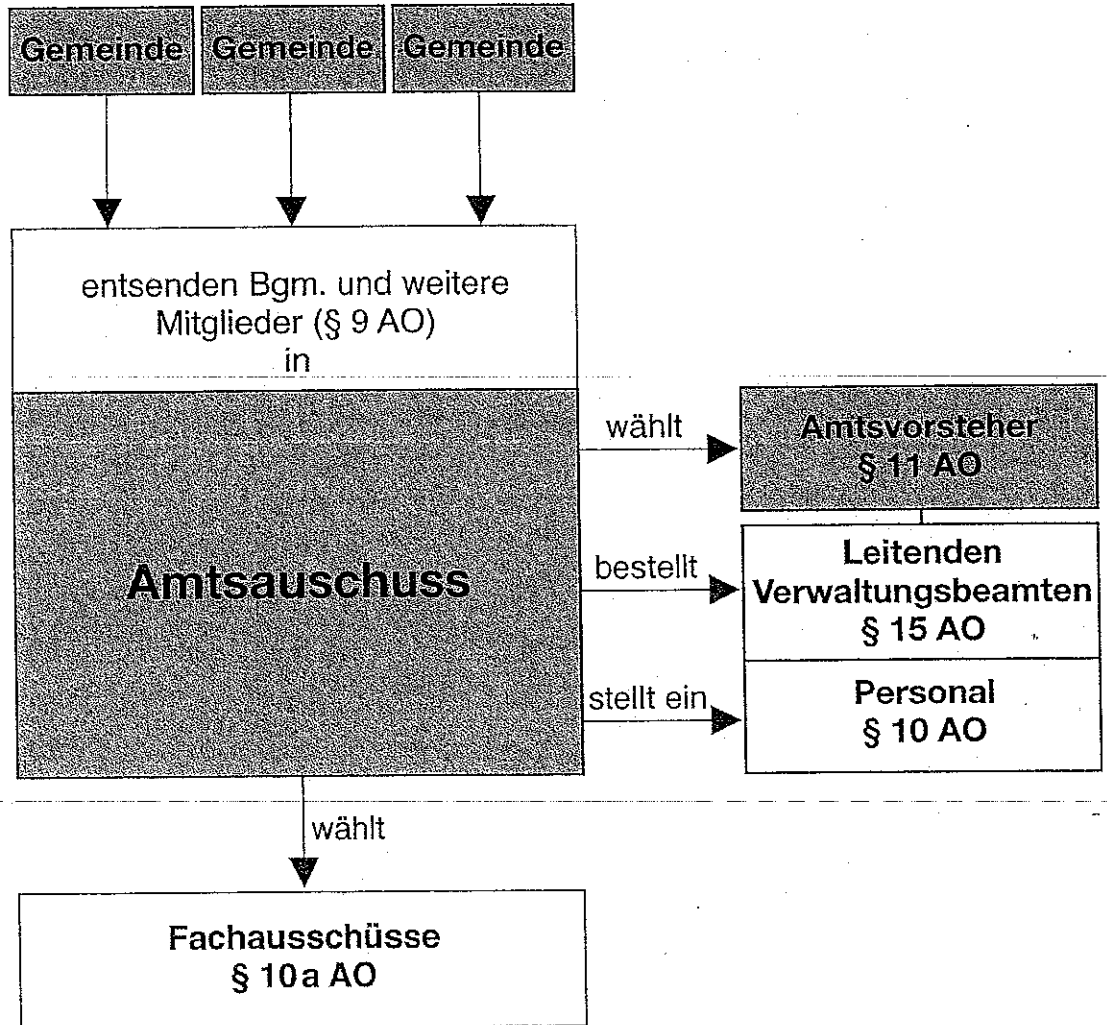
Führen der konkreten Vertragsgespräche und Abschluss möglichst bis 11.Oktober 2006 (Gemeindevertretung). Berücksichtigung des möglichen Scheiterns der Verhandlungen!

4.Phase: Meldung an das Innenministerium bis spätestens 31. Dezember 2006. Ansonsten droht die Zwangszusammenlegung.

Vergleich Verwaltungsstrukturreform – mögliche Partnerschaften

Thema	Itzstedt	Amt Bargteheide-Land	Norderstedt
jährliche Kosten	von 21,5 auf 20,75 % = 846.000 €	von 23,5 auf 21,2 % = 864.000 €	50% der P-Kosten Verw. für 10 Jahre = 420.000 € ohne BM
Amtsumlage/Kostenerstattung	Zugewinngemeinschaft	Eigentumsbeitrag: Schlichtwohnungen	entfällt
Vermögensauseinandersetzung	minus 4 der Normalbesetzung	minus 6 der Normalbesetzung	Übernahme! auch der Befristeten ??
Personalveränderungen	ok	ok	ok
Außenstelle Tangstedt (2. MA, 2 Tage á 3 Std.)	Verkehrsanbindung besteht (schlecht)	Verkehrsanbindung z. Zt. keine	Verkehrsanbindung besteht (gut)
Verkehrsplanung			
Gemeindedezernent			
offene Fragen			Gebietsreform?? Abhängigkeitsverhältnis?
bestehende Bindungen	Entfernung: 12 km anderer Kreis	Entfernung. 17 km gleicher Kreis	Entfernung: 9 km Schulen; gute Erreichbarkeit ÖPNV anderer Kreis

# Aufbau und Organe der Ämter



2020-5

Amtsordnung für Schleswig-Holstein  
(Amtsordnung - AO -)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003

**Fundstelle:** GVOBl. 2003, S. 112

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2006, GVBl. 2006, S. 28

Gesamte Vorschrift

Zur Inhaltsübersicht

§ 3

Amt und Gemeinde

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeinde vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Ein Beschluss ist nicht auszuführen, soweit er das Recht verletzt. Beabsichtigt das Amt, einen Beschluss wegen Rechtsverletzung nicht auszuführen, hat es die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind.

(2) Die Ämter sind ferner Träger der gesetzlichen und der ihnen nach § 5 übertragenen Aufgaben.

(3) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er ist an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats, frühestens jedoch nach drei Tagen, zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses.

2020-14

Gesetz über  
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)  
in der Fassung vom 28. Februar 2003

**Fundstelle:** GVOBl. 2003, S. 122

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2005, GVBl. 2005, S. 66

Gesamte Vorschrift

Zur Inhaltsübersicht

§ 19 a

Voraussetzung und Verfahren

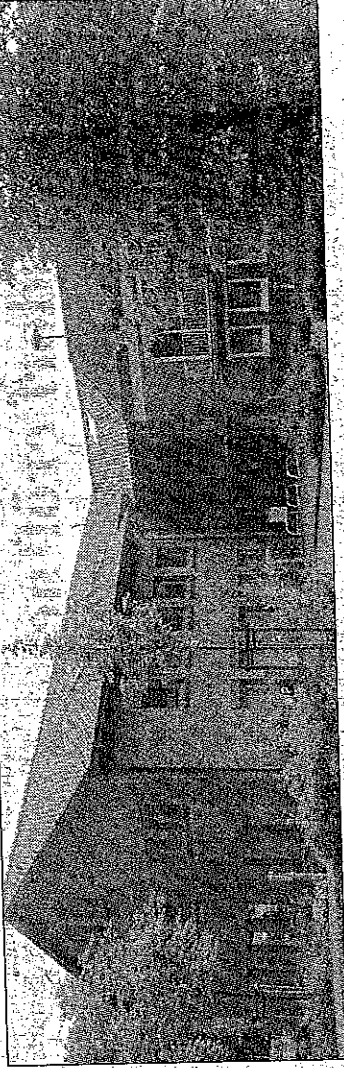
(1) ~~Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Kreise können~~ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; seine Behörden können fachliche Weisungen erteilen.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können dem Träger der Aufgabe weiter-gehende Rechte, insbesondere bei der Bestellung von Dienstkräften, eingeräumt werden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft oder vergleichbarer Organe sowie der durch diese gebildeten Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform. Im übrigen gilt § 18 Abs. 3 und 6 entsprechend.

Segeberger Zeitung vom 08.06.2006



Umbauten könnten bald am Verwaltungsbäude des Amts Iltzstedt notwendig werden. Das wäre der Fall, wenn im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die Gemeinde Tangstedt mit dem Amt Iltzstedt fusionieren würde. Den Mitgliedern des Amtsausschusses wäre die zusätzliche Kommune mit derzeit knapp über 6000 Einwohnern willkommen.

den hauptamtlichen Bürgerpartnern zugewiesen. Damit eingespart werden, prognostiziert der 38-jährige Verwalter Thomas Schreitmüller, scheinen die Stadt Nordertangstedt und das Amt Bargheilingen, der seit 1999 Bürgermeister in Tangstedt ist. Auch sein Amtsausschuss hat sich schon nach einem neuen Betätigungsfeld umgesehen und wird als Kandidat bei der Bürgermeister-Direktwahl in Tangstedt am 7. November antreten. Der Ort Iltzstedt hat derzeit 13 000 Einwohner.

# Gemeinde Tangstedt im Amt Iltzstedt willkommen

Kreis Stormarn mit ihren 25 Mitarbeitern bei knapp über 6000 Einwohnern beschäftigt. Altersbedingt würde es bis 2009 wohl sechs Abgänge geben, wobei diese Stellen nicht wieder besetzt würden, blickt Dankert nach vorn. Altlitzstedt würde eine Verwaltungsfusion mit der noch amtsfreien Tangstedt Umbauten am Iltzstedter Verwaltungsbauwerk erfordern. Dafür wäre beiden Partnern die so genannte „Hochzeitsprämie“ des Landes willkommen. Verwaltungen, die sich bis Jahresende für eine Kooperation entscheiden haben, werden mit bis zu 250000 Euro unterstützt. Dass es durch das Wachsen des bisheren ausschließlichen auf den Kreis Segeberg beschränkten Amts Iltzstedt in den Kreis Stormarn hinein Schwierigkeiten ergeben werden, glaubt Dankert nicht.

Was aus Sicht der Tangstedter für die Fusion mit dem Amt Iltzstedt spricht, sind für

Stormarner Gemeinde auch Fusionspartner im Kreis Segeberg. Die Partner Ausschau zu halten. Der scheint im benachbarten Kreis Segeberg mit dem Amt Iltzstedt gefunden zu sein. Die Tangstedter haben bei uns angefragt. Seit Beginn des Jahres laufen Gespräche, erläutert Gerd Dankert, Leiter der Verwaltungsbeamten des Amtes Iltzstedt, das aus den Gemeinden Seth, Oering, Kayhude, Sülfeld, Nahe und Iltzstedt besteht. „Amtsausschuss und Hauptausschuss haben sich bisher durchaus positiv für eine Fusion ausgesprochen. Die Tangstedter sind also willkommen“, betont Dankert.

Für die Iltzstedter Amtsverwaltung an sich würde sich durch das Hinzukommen einer siebten Gemeinde zunächst nichts ändern. „Derzeit sind für die Gemeinde Tangstedt im

Stormarn mit ihren 25 Mitarbeitern bei knapp über 6000 Einwohnern beschäftigt. Altersbedingt würde es bis 2009 wohl sechs Abgänge geben, wobei diese Stellen nicht wieder besetzt würden, blickt Dankert nach vorn. Altlitzstedt würde eine Verwaltungsfusion mit der noch amtsfreien Tangstedt Umbauten am Iltzstedter Verwaltungsbauwerk erfordern. Dafür wäre beiden Partnern die so genannte „Hochzeitsprämie“ des Landes willkommen. Verwaltungen, die sich bis Jahresende für eine Kooperation entscheiden haben, werden mit bis zu 250000 Euro unterstützt. Dass es durch das Wachsen des bisheren ausschließlichen auf den Kreis Segeberg beschränkten Amts Iltzstedt in den Kreis Stormarn hinein Schwierigkeiten ergeben werden, glaubt Dankert nicht.

# Stormarner Tageblatt

Sonnabend, 10. Juni 2006

ST Seite 9 — Jahrgang 2006

## Tangstedt und Bargfeld-Stegen: Bald ein Amt Oberalster?

**Tangstedt/Bargfeld-St./rob** — Überraschende Wendung in der Debatte um die Amtsfusionen: Bargfeld-Stegen denkt darüber nach, das Amt Bargtheide-Land zu verlassen und gemeinsam mit Tangstedt ein neues Amt zu bilden. Einen Arbeitstitel gibt es schon: Amt Oberalster. Von so einer Konstruktion würden beide Seiten profitieren: Tangstedt könnte sein Rathaus behalten, Bargfeld-Stegen hätte nicht nur die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde, sondern auch geringere Verwaltungskosten.

Ob das Konzept aufgeht, soll Trittaus Ex-Bürgermeister

ter Jochim Schop prüfen. Der hatte seine Expertise bereits für eine Aufnahme Tangstedts in das Amt Bargtheide-Land abgegeben. Mit offenen Armen waren die Tangstedter, die Montag ab 19.30 Uhr eine Einwohnerversammlung im Rathaus abhalten, dort aber nicht empfangen worden, so dass zuletzt ein Zusammenschluss mit dem Amt Itzstedt, das aber zum Kreis Segeberg gehört, die erste Wahl der Politiker war.

Ausschlaggebend dafür, dass Tangstedt und Bargfeld-Stegen direkt zusammenkamen, war wohl die jüngste Entwicklung im

Amtsausschuss Bargtheide-Land. Der wollte noch geprüft haben, ob es nicht besser sei, sich mit Bargtheide oder den Gemeinden in Bad Oldesloe-Land statt mit Tangstedt zu vereinigen.

Für Bargfeld-Stegens Bürgermeister Christian Rink sind aber schon Todendorf und Hammoor so weit entfernt, dass es in den Problemstellungen kaum Überschneidungen gibt. Das ist bei Tangstedt völlig anders. Beide Gemeinden haben historische und wirtschaftliche Verflechtungen, liegen im Achsen-Zwischenraum und kämpfen mit ähnlichen Problemen.

Natürlich müsste sich ein Amt Oberalster auch wirtschaftlich darstellen. Tangstedt hat 6200 Einwohner und eine eigenständige Verwaltung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister Thomas Schreitmüller. Die Fixkosten lassen sich nicht senken, könnten aber auf 2800 Einwohner mehr verteilt werden. Für Bargfeld-Stegen soll das neue Amt nicht nur eine Einsparung von 100 000 Euro im Jahr bringen, sondern auch eine Verbesserung durch ein Bürgerbüro in der Gemeinde. „Tangstedt hat Vorteile von uns, wir von Tangstedt“, sagt Rink, der „schon lange“

über ein Amt Oberalster nachgedacht hat: „Jetzt haben wir die Chance. Alle Gemeindevetreter sind für das Gutachten.“ Das soll Ende August vorliegen, ebenso wie die Gutachten zu Fusionen von Bargtheide-Land mit der Stadt Bargtheide oder mit Oldesloe-Land — die alle Jochim Schop anfertigt. Auch wenn die Diskussion nach Aussagen von Rink und Schreitmüller „ergebnisoffen“ sein wird, scheint die Richtung klar zu sein. Für Bargtheide-Land mit 13 000 Einwohnern wäre ein Verlust von der wirtschaftsstarke Gemeinde zwar nicht existenziell, aber

ein harter Schlag. Bargfeld-Stegen schultert 20 Prozent der Verwaltungsumlage, die dann auf alle anderen verteilt werden müsste.

### 8000 Minimum

Oststeinbek hofft noch, über die vom Innenministerium vorgegebene Zahl von 8000 Einwohnern zu kommen, Tangstedt mit 6200 Einwohnern hat allein keine Chance, einer Zwangsfusion zu entgehen. Gemeinsam mit Bargfeld-Stegen käme man auf 9000 Einwohner. Und erweiterbar wäre ein Amt Oberalster auch — zum Beispiel um Nienwohld oder Jersbek.